

Merkblatt

Mahd von Schneisen im Rohr (Schussschneisen) zur Bejagung des Schwarzwildes vor dem Hintergrund der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Rechtlicher Hintergrund

- Röhrichtbestände sind in Mecklenburg-Vorpommern nach § 20 NatSchAG M-V* gesetzlich geschützt
- „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, ... führen können, sind unzulässig“
- Innerhalb von Naturschutzgebieten (NSG) gilt ein weitergehender Schutz nach der jeweils gültigen Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO)

Für das Anlegen von Schussschneisen, zur Bejagung des Schwarzwildes, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V, bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Antragstellung

- Antragstellung bei
Herrn von Schilling (Alexander.vonSchilling@kreis-vg.de)
- Kurzer formloser Antrag auf Ausnahme nach § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V von § 20 Absatz 1 NatSchAG M-V
 - Sammelantrag durch den Hegering oder die Hegegemeinschaft vorteilhaft
- Erforderliche Angaben
 - Antragsteller mit Adresse und Telefonnummer (eventuell E-Mail)
 - Breite, Länge, Anzahl und Karte der geplanten Schneisen (dabei kann beigefügte Anleitung zur Kartenerstellung verwendet werden)
 - Beabsichtigte Mahdtechnik ist anzugeben (z.B. Handmahd, Balkenmäher)
 - Kurze Erläuterungen zu den beantragten Schneisen
- Da die Verbandsbeteiligung per Email erfolgt (siehe unten), ist eine Übersendung des Antrages in digitaler Fassung vorteilhaft.

Genehmigung erfolgt mit Auflagen unter Beachtung der Hinweise der „Richtlinie zur Mahd von Schilfrohr in Röhrichten“

- Genehmigung wird für drei Jahre erteilt
- Mahd vom 1. November bis 1. März
- Schneisen von maximal 12 - 15 Metern Breite
- Anzahl und Abstand der Schneisen in einem verträglichem Verhältnis zur Fläche
- Keine Mahd von Wasserröhrichten unterhalb der Mittelwasserlinie
- Gemähtes Schilf kann in der Fläche verbleiben und soll nicht in Haufen auf der Fläche gelagert werden

Bearbeitungsfristen

Zu berücksichtigen ist, dass vor der ersten Genehmigung die anerkannten Naturschutzverbände durch die UNB (§ 30 NatSchAG M-V) zu beteiligen sind, den Verbänden steht eine vierwöchige Bearbeitungsfrist zu

Hinweise

Als gesetzlich geschützt gelten Röhrichte ab 100 m² und ab 5 m Breite. Neben dem Gemeinen Schilf bilden insbesondere Rohr-Glanzgras, Rohrkolben- und Schwadenarten sowie großwüchsige Simsen hohe Röhrichte. Kleinröhrichte bestehen vor allem aus krautigen Pflanzen unter 70 cm Wuchshöhe (z. B. Froschlöffel, Schwanenblume, Brunnenkresse, Kalmus, Schachtelhalm- und Igelkolbenarten). Gesetzlich geschützte Biotope sind unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> zu erkennen. Das gesetzliche Biotopkataster ist allerdings nicht vollständig.

* NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz)